

Unterricht für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum Sommer 2010 vom 23.04. bis 19.05.2010

Die Apothekerkammer Berlin führt den Unterricht für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum im Sommer 2010 in der Zeit vom 23.04. bis 19.05.2010 durch. Der Unterricht findet als Blockunterricht montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 17.45 Uhr und samstags von 8.30 Uhr bis 15.15 Uhr statt.

Veranstaltungsort: Berliner Apotheker-Verein, Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V., Carmerstr. 3, 10623 Berlin-Charlottenburg

Die Anmeldeunterlagen sowie die „Informationen für Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) und Ausbilder“ können als pdf-Dokument von der Kammerhomepage www.akberlin.de > Pharmazeuten im Praktikum heruntergeladen oder schriftlich per Fax bei der Apothekerkammer Berlin, Littenstraße 10, 10179 Berlin, Fax (0 30) 31 59 64-30, unter dem Stichwort „Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum Sommer 2010“ angefordert werden.

Anmeldeschluss: 14.04.2010

Später eingehende Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

Teilnahmevoraussetzungen

- Bestandener Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung
Wer bis zum Anmeldeschluss noch nicht den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen hat, die Prüfung aber vor Beginn des Unterrichts ablegen wird, kann sich anmelden.
- Praktikanten mit Ausbildungsplatz in Berlin oder Brandenburg
Am Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum der Apothekerkammer Berlin können Pharmazeuten im Praktikum teilnehmen, die das Praktikum ganz oder teilweise in einer Apotheke oder sonstigen Ausbildungsstätte in Berlin oder Brandenburg absolvieren. Sie gelten mit der rechtzeitigen Anmeldung als zugelassen. Gesonderte Zulassungsbestätigungen werden an diesen Teilnehmerkreis nicht verschickt.
- Externe Pharmazeuten im Praktikum
Wer das Praktikum vollständig in einem anderen Bundesland absolviert, kann von der Apothekerkammer Berlin zum Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum zugelassen werden, soweit Plätze frei sind.

Externe Pharmazeuten im Praktikum, die sich zum Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum angemeldet haben, erhalten eine Woche nach Anmeldeschluss von der Apothekerkammer Berlin Nachricht, ob sie zum Unterricht zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Wir bitten, von telefonischen Anfragen vor Anmeldeschluss abzusehen, da keine Aussagen über freie Plätze gemacht werden können.

- Regelmäßige Teilnahme
Um die Teilnahmebescheinigung und damit die Zulassung zur Dritten Staatsprüfung zu erlangen, müssen nach einer Verfügung der Senatsverwaltung 85% des Unterrichts gehört werden. Krankheitsbedingte Fehlzeiten sind durch Attest gegenüber der Apothekerkammer Berlin nachzuweisen. Es besteht Teilnahmepflicht für alle Stunden. Dienstverpflichtungen, personelle Engpässe, Teilnahme an Seminaren etc. berechtigen nicht zum Fehlen am Unterricht. Da vom Arbeitgeber eine Freistellung erfolgt, ist die tatsächliche Unterrichtszeit der Arbeitszeit gleichzusetzen. Unentschuldigtes Fehlen stellt daher eine Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag dar.

Vorankündigung Unterricht für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum - Winter 2010

Das Wintersemester 2010 wird voraussichtlich vom 5. November bis zum 29.11.2010 stattfinden. Anmeldungen können ab der Bekanntmachung der konkreten Termine erfolgen. Der Unterricht für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum findet als Blockunterricht montags bis freitags ganztags und am Samstag bis voraussichtlich 13.30 Uhr statt. In jedem Semester wird der komplette Stoff vermittelt.



Informationen für Pharmazeuten im Praktikum und Ausbilder über die ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen und die praktische Ausbildung gemäß § 4 Approbationsordnung für Apotheker

1 Unterricht und Praxis

1.1 Teilnahmevoraussetzungen

Angehende Apothekerinnen und Apotheker, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf befinden und das Studium mit dem 2. Staatsexamen abgeschlossen haben und einen Ausbildungsplatz für die Zeit des Unterrichts für Pharmazeuten im Praktikum nachweisen, können sich innerhalb des 12-monatigen Praktikums nach ihrer Wahl im Wintersemester oder im Sommersemester zu den von der Apothekerkammer Berlin angebotenen ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) anmelden.

- **Bestandener Zweiter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung**

Wer bis zum Anmeldeschluss noch nicht den Zweiten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung abgeschlossen hat, die Prüfung aber vor Beginn des Unterrichts ablegen wird, kann sich anmelden.

- **Pharmazeuten im Praktikum mit Ausbildungsplatz in Berlin oder Brandenburg**

Am Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum der Apothekerkammer Berlin können Pharmazeuten im Praktikum teilnehmen, die das Praktikum ganz oder teilweise in einer Apotheke oder sonstigen Einrichtung in Berlin oder Brandenburg absolvieren. Sie gelten mit der rechtzeitigen Anmeldung als zugelassen. Gesonderte Zulassungen werden an diesen Teilnehmerkreis **nicht** verschickt.

- **Externe Pharmazeuten im Praktikum**

Wer das Praktikum in einem anderen Bundesland macht, hat keinen Anspruch auf Zulassung zum Berliner Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum auch dann nicht, wenn in Berlin das Zweite Staatsexamen absolviert wurde. Die Apothekerkammer Berlin kann Externe zum Unterricht zulassen, soweit Plätze frei sind.

Externe Pharmazeuten im Praktikum, die sich zum Berliner Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum angemeldet haben, erhalten eine Woche nach Anmeldeschluss von der Apothekerkammer Berlin Nachricht, ob sie zum Unterricht zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Wir bitten von telefonischen Anfragen vor Anmeldeschluss abzusehen, da keine Aussagen über freie Plätze gemacht werden können.

1.2 Anmeldung zum Unterricht

Für die Anmeldung zum Unterricht ist das Formblatt „Anmeldung zum Unterricht für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum“ zu verwenden. Die Anmeldefrist wird auf der Homepage der Apothekerkammer Berlin >Pharmazeuten im Praktikum, in der Pharmazeutischen Zeitung (PZ), in der Deutschen Apotheker Zeitung (DAZ) sowie durch Aushang im Pharmazeutischen Institut bekannt gegeben. Verspätete Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.

1.3 Meldung bei der Kammer

Pharmazeuten im Praktikum gehören zum pharmazeutischen Personal. Für sie gilt die Meldeordnung der Apothekerkammer Berlin. D. h., Beginn und Ende jedes Praktikumsabschnitts sind der Kammer zu melden.

Beim **Praktikum in einer öffentlichen Apotheke oder einer Krankenhausapotheke** erfolgt die Meldung durch den Leiter. Das entsprechende Formblatt für die Meldung des pharmazeutischen Personals (§ 3 Abs.1, 2 und 3 MeldeO) liegt in den Apotheken vor.

In anderen Ausbildungsstätten (z.B. pharmazeutische Industrie, Universitätsinstitute etc.) muss der Pharmazeut im Praktikum selbst eine Meldung an die Kammer veranlassen. Hierfür und nur für diese Fälle ist das Formblatt „Meldebogen für die Ausbildung außerhalb öffentlicher Apotheken“ (§ 3 Abs. 5 MeldeO) zu verwenden.

Alle Meldungen sind stets vom Ausbilder und vom Pharmazeuten im Praktikum gemeinsam zu unterschreiben. Die Verpflichtungen nach der Meldeordnung der Apothekerkammer Berlin gilt **nur** für Pharmazeuten im Praktikum, die in **Berlin** ausgebildet werden. Für Pharmazeuten im Praktikum, die in Brandenburg ausgebildet werden, richtet sich die Meldepflicht nach den Bestimmungen der Landesapothekerkammer Brandenburg. Kontakt: LAK Brandenburg, Am Buchhorst 18, 14478 Potsdam, Tel. (0331) 88 86 60, Fax (0331) 8 88 66 20.

Alle Pharmazeuten im Praktikum, die am Berliner Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum teilnehmen wollen, müssen sich - unabhängig von der Meldeordnung - **selbst** mit dem Formblatt „Anmeldung zum Berliner Unterricht für Pharmazeuten im Praktikum“ bei der Apothekerkammer Berlin anmelden. Nur durch diese Anmeldung wird der individuelle Teilnahmewunsch bekundet.

1.4 Semester und Veranstaltungstage

Die ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen werden als Blockunterricht, Montag bis Freitag ganztags sowie samstags, durchgeführt. Den Stundenplan erhalten Sie am ersten Unterrichtstag. Die regelmäßige Teilnahme ist Zulassungsvoraussetzung für den dritten Prüfungsabschnitt.

1.5 Unterricht ist Arbeitszeit

Die Teilnahmepflicht an den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen ist in § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung (AAppO) geregelt. Danach hat der Auszubildende während der praktischen Ausbildung an den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen teilzunehmen. Aus dieser Vorschrift ergibt sich:

- Der Pharmazeut im Praktikum ist zur Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen verpflichtet.
- Der Arbeitgeber hat ihn während der Zeit des Unterrichts freizustellen.

Die tatsächliche Unterrichtszeit ist Arbeitszeit. Wegezeiten zählen nicht mit. Die Anrechnung der Pausen zwischen den Unterrichtsstunden ist nicht geregelt und muss daher einvernehmlich zwischen Pharmazeut im Praktikum und Ausbilder vereinbart werden. Eine Rückkehr nach Beendigung des Unterrichts in den Betrieb hängt vom Dienstplan der Ausbildungsstätte ab. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht stellt eine Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag dar.

1.6 Regelmäßige Teilnahme

Um die Teilnahmebescheinigung und damit die Zulassung zur Dritten Staatsprüfung zu erlangen, müssen nach einer Verfügung der Senatsverwaltung 85 % des Unterrichts gehört werden. Krankheitsbedingte Fehlzeiten sind durch Attest gegenüber der Apothekerkammer Berlin nachzuweisen. Es besteht Teilnahmepflicht für alle Unterrichtsstunden. Dienstverpflichtungen, personelle Engpässe, Teilnahme an Seminaren etc. berechtigen nicht zum Fehlen am Unterricht.

1.7 Praxis vor Theorie

Der Schwerpunkt des Praktikums liegt in der praktischen Ausbildung in der Ausbildungsstätte. Der Unterricht hat nach der Approbationsordnung ausdrücklich einen begleitenden Charakter. Die im Unterricht vermittelten theoretischen Kenntnisse unterstützen die Arbeit in der Praxis und bereiten auf die künftige Berufstätigkeit als Apotheker/in vor. Die ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen sind kein Repetitorium des Studiums. Sie stellen keinen Ersatz für die in der Ausbildungsstätte zu behandelnden Themen dar. Der Unterricht ist

nur ein Teil der Vorbereitungen des angehenden Apothekers auf den dritten Prüfungsabschnitt.

1.8 Praktische Ausbildung gemäß § 4 AAppO

Ablauf, Inhalt und Ausgestaltung der praktischen Ausbildung ist in § 4 AAppO geregelt. Im Folgenden wird der Verordnungstext wiedergegeben und erläutert:

- Die praktische Ausbildung findet nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 AAppO nach dem Bestehen des Zweiten Abschnitts der Pharmazeutischen Prüfung statt. Sie gliedert sich in eine Ausbildung von
 1. sechs Monaten in einer öffentlichen Apotheke, die keine Zweigapotheke ist, und
 2. sechs Monaten, die wahlweise in
 - a) einer Apotheke nach Nummer 1,
 - b) einer Krankenhaus- oder Bundeswehrapotheke,
 - c) der pharmazeutischen Industrie,
 - d) einem Universitätsinstitut oder in anderen geeigneten wissenschaftlichen Institutionen einschließlich solchen der Bundeswehr,
 - e) einer Arzneimitteluntersuchungsstelle oder einer vergleichbaren Einrichtung einschließlich solcher der Bundeswehr,abzuleisten sind.

Erläuterung:

Obligatorisch ist mindestens ein halbes Jahr Praktikum in einer öffentlichen Apotheke. Dem Pharmazeuten im Praktikum bleibt es überlassen, in welcher Reihenfolge er seine Ausbildung absolviert.

- Während der ganztägigen praktischen Ausbildung sollen die im vorhergehenden Studium erworbenen pharmazeutischen Kenntnisse vertieft, erweitert und praktisch angewendet werden. Zur Ausbildung gehören insbesondere die Entwicklung, Herstellung, Prüfung, Beurteilung und Abgabe von Arzneimitteln, die Sammlung, Bewertung und Vermittlung von Informationen, insbesondere über Arzneimittelrisiken, und die Beratung über Arzneimittel. Die Ausbildung muss von einem Apotheker, der hauptberuflich in der Ausbildungsstätte tätig ist, geleitet werden; sofern sie an einem Universitätsinstitut abgeleistet wird, umfasst sie eine pharmazeutisch-wissenschaftliche Tätigkeit unter der Leitung eines Professors, Hochschul- oder Privatdozenten.

Erläuterung:

Ziel des Praktikums in der Apotheke ist es, den Pharmazeuten im Praktikum mit der Praxis so vertraut zu machen, dass er sein auf der Universität erworbenes Wissen und die in den Hochschulpraktika erarbeiteten Fertigkeiten auf an ihn herangetragene Probleme anwenden und in pharmazeutisch einwandfreier Weise lösen kann. Diese Bescheinigung ist bei dem jeweilig zuständigen Landesprüfungsamt einzureichen.

Das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe Berlin legt bei der Bemessung der ganztägigen praktischen Ausbildung den jeweils örtlichen Tarif, z.B. Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRT) mit 40,0 Stunden oder einen gültigen Haustarif zu Grunde. Im Prinzip muss sichergestellt sein, dass eine etwaige Abweichung zur wöchentlichen Arbeitszeit in öffentlichen Apotheken nicht zu groß ausfällt, also nicht etwa nur 30 oder 35 Stunden beträgt. Im Zweifel empfiehlt es sich, vorab die jeweils zuständigen Landesprüfungsämter entsprechend zu kontaktieren.

- Der Auszubildende hat seine Arbeitskraft zu regelmäßiger Mitarbeit zur Verfügung zu stellen und sich auf den Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung vorzubereiten. Er darf nur zu Tätigkeiten herangezogen werden, die seine Ausbildung fördern. Über die praktische Ausbildung erhält der Auszubildende eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 5.

Erläuterung:

Die Bescheinigung über die praktische Ausbildung ist für jede Ausbildungsstätte gesondert auszufüllen. Dies gilt auch bei einem evtl. vorzeitigen Wechsel. Stets auszufüllen ist die Angabe über die Unterbrechung der Ausbildung. Jede Art von Unterbrechung, z.B. Urlaub, Krankheit, ist nach der Prüfungsordnung zu dokumentieren.

Hinweis: Ein Muster nach Anlage 5 kann auch als pdf.Dokument im Internet heruntergeladen werden.

- Auf die Ausbildung nach Absatz 1 werden Unterbrechungen bis zu den durch Bundesrahmentarifvertrag festgelegten Urlaubszeiten angerechnet.

Erläuterung:

Nach dem geltenden Bundesrahmentarifvertrag beträgt der Erholungsurlaub für alle Mitarbeiter 33 Werktage (Montag bis Samstag). Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten verlängert sich die Ausbildungszeit entsprechend.

- Der Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. (BPhD) bietet in seinem Internetauftritt www.bphd.de folgende Informationen an:
 - PJ-Börse
 - Hinweise zum praktischen Jahr
 - Empfehlenswerte Ausbildungsapotheken
 - Fragebogen zur Bewertung von Ausbildungsapotheken unter www.bphd.de > praktisches Jahr > Fragebogen

1.9 Stellung des Pharmazeuten im Praktikum in der Apotheke

Der Pharmazeut im Praktikum gehört nach § 3 Abs. 3 Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) zum pharmazeutischen Personal. Er darf pharmazeutische Tätigkeiten jedoch nur unter Aufsicht eines Apothekers ausüben. Pharmazeutische Tätigkeiten im Sinne der Apothekenbetriebsordnung sind die Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe von Arzneimitteln, die Informationen und Beratung über Arzneimittel sowie die Überprüfung der Arzneimittelvorräte in Krankenhäusern. Ohne Aufsicht darf er keine pharmazeutischen Tätigkeiten ausüben, insbesondere nicht den Notdienst versehen oder den Apothekenleiter vertreten. Einen guten Überblick über die Pflichten und Befugnisse gibt der „Leitfaden für den dritten Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker“ (siehe Literaturempfehlungen).

Angehende Apothekerinnen und Apotheker, die die praktische Ausbildung gem. § 4 AAppO beendet haben und zum 3. Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung anstehen, haben den Status des Pharmazeuten im Praktikum verlassen. Sie gehören aber gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 ApBetrO zu den Personen, die sich in der Ausbildung zum Apothekerberuf befinden und könnten dementsprechend weiter beschäftigt werden.

2 Arbeits- und Sozialrecht

2.1 Apothekerversorgung Berlin

Die Apothekerversorgung Berlin (AVB) ist eine Einrichtung der Apothekerkammer Berlin. Sie ist ein berufsständisches Versorgungswerk, das die Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung für die Berliner und Brandenburger Apothekerinnen und Apotheker organisiert. Im Rahmen der ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum werden Sie unter dem Titel „Berufsständische Versorgungseinrichtungen und Sozialversicherungen, Apothekerversorgung Berlin (AVB)“ alles über die Vorteile eines von den Kammerangehörigen selbst verwalteten berufsständischen Versorgungswerkes erfahren.

Pharmazeuten im Praktikum haben den Vorteil, dass sie sich zu Gunsten der Apothekerversorgung Berlin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht bei der Deutschen Rentenversicherung Bund (früher BfA) befreien lassen können. Der Erwerb von Rentenanwartschaften in einem berufsständischen Versorgungswerk weist gegenüber der Versicherungspflicht

in der Deutschen Rentenversicherung Bund viele Vorteile auf. Pharmazeuten im Praktikum profitieren davon, dass sie schon vor Erwerb der Approbation als Apotheker Mitglied der Apothekerversorgung Berlin werden. Hierdurch wird u.a. eine einheitliche Versicherungsbiografie bei einem Rententräger gewährleistet und sichergestellt, dass nicht Rentenbeiträge für die Zeit des Pharmaziepraktikums an die Deutsche Rentenversicherung Bund abgeführt werden müssen, ohne dort wegen der lediglich kurzzeitigen Beitragsentrichtung während des Pharmaziepraktikums zu Rentenansprüchen zu führen.

Von Ihrem Einkommen als Pharmazeut im Praktikum sind Rentenbeiträge in gesetzlich festgelegter Höhe zu entrichten. Diese Rentenbeiträge teilen sich der Pharmazeut im Praktikum als Arbeitnehmer und der Arbeitgeber. Gegenüber dem Arbeitgeber hat der Pharmazeut im Praktikum einen Rechtsanspruch auf die Hälfte des Beitrags (§ 172 Abs. 2 SGB VI).

Voraussetzung für die Aufnahme in die Apothekerversorgung Berlin ist die Anmeldung bei der Apothekerkammer Berlin. Nach Eingang der Meldung bei der Kammer erhält das Versorgungswerk unverzüglich eine Information und sendet Ihnen anschließend alle notwendigen Hinweise und Unterlagen zu.

Die Apothekerversorgung Berlin berät Sie gerne zu allen Versorgungsfragen. Der Sitz der Verwaltung befindet sich in der Potsdamer Str. 47, 14163 Berlin (Zehlendorf). Telefonisch steht Ihnen die Verwaltung unter Tel. (0 30) 81 60 02 -43/ -44 zur Verfügung.

2.2 Tarifverträge

Für Arbeitsverhältnisse in öffentlichen Apotheken wird in der Regel der Bundesrahmentarifvertrag und der Gehaltstarif angewandt. Die Tarifvertragsparteien ADEXA - Die Apothekengewerkschaft und der Arbeitgeberverband Deutscher Apotheken (ADA) haben diese abgeschlossen. Die Tarifverträge gelten unmittelbar und uneingeschränkt nur in den Fällen, in denen beide Partner des Arbeitsvertrags, also Apothekenleiter und Angestellter, Mitglied in ihrer Tarifgemeinschaft sind. Der Tarifvertrag gilt auch dann, wenn im Arbeitsvertrag ausdrücklich auf diesen Bezug genommen wird. Er gilt weiterhin, wenn der Arbeitgeber erklärt, dass dieses Tarifwerk in seinem Betrieb Anwendung findet, also betriebsüblich ist.

Die aktuellen Änderungen des Bundesrahmentarifvertrags für Apothekenmitarbeiter sind am 1. Januar 2009 in Kraft getreten. Die Vertragstexte sind in der PZ Nr. 13/2009 vom 26.03.2009, S. 111 ff sowie S. 157 f, veröffentlicht. Bitte vergewissern Sie sich über den aktuellen Stand.

Pharmazeuten im Praktikum erhalten nach dem Gehaltstarif während der Ausbildungszeit in öffentlichen Apotheken in den ersten sechs Monaten eine Ausbildungsvergütung von 610,00 EUR (ab 2010 = 619,00 EUR) und danach 850,00 EUR (ab Januar 2010 = 863,00 EUR).

Weitere Informationen für

ADA-Mitglieder

Berliner Apotheker-Verein, Apotheker Verband Berlin (BAV) e. V.

Carmerstraße 3, 10623 Berlin

Tel. (030) 31 59 42-0, Fax: (030) 3 12 30 81

ADEXA-Mitglieder

ADEXA – Die Apothekengewerkschaft

Deichstraße 19, 20459 Hamburg

Tel. (0 40) 36 38 29, Fax: (0 40) 36 30 58

info@adexa-online.de

www.adexa-online.de

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die nicht Mitglieder in den o.g. Organisationen sind, aber den Bundesrahmentarifvertrag und den Gehaltstarif auf das Arbeitsverhältnis anwenden, sollten sich aus der pharmazeutischen Fachpresse und den aktuellen Publikationen der Fachverlage informieren. Der Bundesrahmentarifvertrag und der Gehaltstarif sind beim Govi-Verlag und beim Deutschen Apotheker Verlag auch in kommentierter Form erhältlich.

Hinweis in eigener Sache: Arbeitsrechtliche Fragen werden häufig auch an die Kammer gerichtet. Es besteht die Erwartung, im konkreten Fall eine individuelle Lösung der Rechtsfragen zu erhalten. Die Kammer kann jedoch keine Beratung im Tarif- und Arbeitsrecht geben. Denn die Kammer ist als Vertretung aller Apothekerinnen und Apotheker - egal ob angestellt oder selbständig - nicht in der Lage, nur eine Partei zu beraten, ohne die Interessen der anderen Partei, die ebenfalls kammerangehörig ist, zu berühren. Die Kammer würde sich zwischen alle Stühle setzen. Bitte wenden Sie sich bei Fragen zum Tarif- und Arbeitsrecht an die ADA bzw. die ADEXA.

In den Krankenhäusern und in der pharmazeutischen Industrie finden in der Regel andere Tarifverträge Anwendung. In der pharmazeutischen Industrie kommen in der Regel betriebseigene Tarifverträge zur Anwendung.

2.3 Ausbildungsvertrag

Der Ausbildungsvertrag ist eine Sonderform des Arbeitsvertrages. Er begründet und gestaltet das Rechtsverhältnis zwischen Ausbilder/Arbeitgeber und Pharmazeut im Praktikum/Arbeitnehmer. Grundsätzlich sollte vor Beginn des Praktikums ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abgeschlossen werden. Der Vertrag kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden. Allerdings verpflichtet das Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz vom 20.07.1995, BGBl. I, S. 946 ff) den Arbeitgeber, bei mündlich abgeschlossenen Arbeitsverträgen spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen. Bei schriftlich abgeschlossenen Arbeitsverträgen entfällt die Verpflichtung zur Aushändigung des Nachweises, sofern der Arbeitsvertrag alle gesetzlich geforderten Angaben enthält. Nach Sinn und Zweck des Nachweisgesetzes ist dieses auch auf den Ausbildungsvertrag mit Pharmazeuten im Praktikum anzuwenden.

Schriftlich festgehalten werden müssen:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien,
- Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
- bei befristeten Arbeitsverhältnissen das Ende,
- Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Arbeitsort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden kann,
- Bezeichnung oder allgemeine Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
- Zusammensetzung und Höhe des Arbeitsentgeltes einschließlich der Zuschläge, Zulagen, Prämien und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgeltes und deren Fälligkeit,
- vereinbarte Arbeitszeit,
- Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
- Frist für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses,
- ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Arbeitsverhältnis anzuwenden sind.

Üblich ist die Vereinbarung einer Probezeit. Nach dem Bundesrahmentarifvertrag gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis mit einer Frist von **einer** Woche gekündigt werden. Soweit der Bundesrahmentarifvertrag nicht zur Anwendung kommt, sind andere Regelungen möglich. Hier kommt es dann auf den individuellen Vertrag an. Die Kündigung in der Probezeit ist ohne Angabe von Gründen möglich. Sie soll schriftlich erfolgen. Kündigt der Pharmazeut im Praktikum, sollte er möglichst eine unmittelbar anschließende neue Praktikumsstelle sicher haben. Ansonsten droht eine Verzögerung der Ausbildung.

Der Ausbildungsvertrag ist ein befristetes Vertragsverhältnis, d. h., Beginn und Ende werden bei Vertragsabschluss für beide Vertragsparteien bindend vereinbart. Nach der Probezeit ist

deshalb eine vorzeitige Kündigung grundsätzlich nicht möglich. Der Ausbildungsvertrag endet automatisch mit dem Ende der vereinbarten Ausbildungszeit in der betreffenden Ausbildungsstätte. In Fällen erheblicher Pflichtverletzungen der einen oder der anderen Seite des Ausbildungsvertrages ist eine außerordentliche Kündigung möglich. Eine Vertragsbeendigung durch eine Aufhebungsvereinbarung ist jederzeit möglich.

Gemäß § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind alle arbeitsrechtlichen Kündigungen, Aufhebungsverträge und Befristungen der Schriftform unterworfen. Dieses Schriftformerfordernis schließt Kündigungen per Telegramm oder Telefax aus.

Zu beachten ist, dass Befristungsabreden, die nicht schriftlich festgehalten wurden, automatisch zu einem unbefristeten Arbeitsverhältnis führen.

Eine schriftliche Vereinbarung der Befristung ist nur dort nicht erforderlich, wo sich die Befristung ohne Weiteres aus dem Gesetz ergibt, wie etwa in § 14 Berufsbildungsgesetz, der das Ende des Ausbildungsverhältnisses regelt. Für die praktische Ausbildung der Pharmazeuten im Praktikum enthält § 4 der Approbationsordnung keine Regelung über das Ende des Praktikums. Daher ist bei Verträgen mit Pharmazeuten im Praktikum, das Schriftformerfordernis des § 623 BGB zu beachten.

Empfehlenswert ist die Verwendung des Vertragsvordrucks des Govi-Verlags oder des Deutschen Apotheker Verlags. Wird ein Vertrag selbst erstellt, müssen die Pflichtinhalte des Nachweisgesetzes enthalten sein.

3 Dritter Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung

3.1 Landesprüfungsamt

Die Prüfung wird vor dem zuständigen Landesprüfungsamt abgelegt. Für Fragen zum Dritten Prüfungsabschnitt ist ausschließlich das Landesprüfungsamt zuständig.

In Berlin ist dies das

Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)
- Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe -
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
Tel. (030) 90 229-0

Die Prüfungen zum Dritten Abschnitt finden in Berlin regelmäßig alle drei Monate, und zwar im Januar, April, Juli und Oktober statt. Entsprechende Anträge sind beim Landesprüfungsamt verfügbar. Die Bekanntgabe erfolgt auch durch Veröffentlichung in der Pharmazeutischen Zeitung (PZ) und in der Deutschen Apotheker Zeitung (DAZ) sowie durch Aushang, z.B. an der Uni. Weitere Hinweise erhalten Sie im Internet unter www.berlin.de/lageso> gesundheit> Berufe im Gesundheitswesen (akademisch)> Pharmazie

3.2 Auslandsaufenthalt

Eine praktische Ausbildung ist auch im Ausland möglich. Es ist dringend zu empfehlen, zuvor die Anerkennung der Gleichwertigkeit mit dem zuständigen Landesprüfungsamt abzuklären. Weiterhin wichtig: Wenn ein Teil des Praktikums im Ausland absolviert wird, sollte rechtzeitig vor der Rückkehr oder noch besser vor Beginn des Auslandsaufenthaltes an die Anmeldung zu den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen gedacht werden. Wird der Anmeldetermin verpasst, verliert man möglicherweise ein Semester und kann den dritten Prüfungsabschnitt erst später ablegen.

3.3 Zulassung zum Dritten Prüfungsabschnitt

Der Antrag auf Zulassung zum Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung muss beim Landesprüfungsamt bis zu dem von diesem bekannt gegebenen Termin eingegangen sein (Ausschlussfrist). Soweit bis zum Anmeldetermin das Praktikum noch nicht beendet ist und deshalb die Bescheinigungen über die Teilnahme an den begleitenden Unterrichtsveranstaltungen und über die praktische Ausbildung noch nicht beigefügt werden können, sind sie in einer vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Frist nachzureichen. Die vom Landesprüfungsamt vorgegebenen Termine zur Anmeldung zum Dritten Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung sind Ausschlussstermine und unbedingt einzuhalten. Nach § 12 der Approbati-

onsordnung werden die Termine für den 3. Abschnitt der pharmazeutischen Prüfung vom Landesprüfungsamt im Benehmen mit der Prüfungskommission festgelegt.

Voraussetzung für die Zulassung zum Dritten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung ist u. a. der Nachweis über die Teilnahme an den ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen gemäß Anlage 6 der Approbationsordnung.

4 Sonstiges

4.1 Erste Hilfe-Kurs

Im Rahmen des Berliner Unterrichts für Pharmazeuten im Praktikum bietet die Apothekerkammer Berlin in Kooperation mit dem Deutschen Roten Kreuz (DRK) einen Erste Hilfe-Kurs an. Das erforderliche Formblatt zur Teilnahme befindet sich in den Anmeldeunterlagen. Nähere Informationen werden zu Beginn des Unterrichts mitgeteilt.

4.2 Rundschreiben, Informationen und Unterrichtsskripten der Apothekerkammer Berlin

Pharmazeuten im Praktikum mit einem Ausbildungsplatz in Berlin erhalten das Rundschreiben der Apothekerkammer Berlin. Das Rundschreiben ist ein Veröffentlichungsorgan der Kammer. Es informiert über wichtige Termine, Veranstaltungen, das Satzungsrecht und Aktuelles aus dem Kammerleben. Immer mehr an Bedeutung gewinnt der Informationsweg Internet. Die Domain der Kammerhomepage ist www.akberlin.de. Zugang zum Mitgliederservice bekommen Sie mit Benutzername: berlin, Kennwort: kammer2002. Im Serviceteil für Mitglieder finden Sie unter der Rubrik „zum Herunterladen“ Skripten, die einige Referentinnen und Referenten für die ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen erarbeitet haben.

In der Link-Bibliothek werden zusammengestellte Links, geordnet nach Themenbereichen, angeboten. Weitere Veröffentlichungsorgane sind die Pharmazeutische Zeitung (PZ), die Deutsche Apotheker Zeitung (DAZ) und das Amtsblatt für Berlin.

4.3 Abonnement der Pharmazeutischen Zeitung

Pharmazeuten im Praktikum können nach bestandenem Zweitem Staatsexamen für 15 Monate die Pharmazeutische Zeitung kostenlos beim Govi-Verlag abonnieren. Den entsprechenden Bestellschein können Sie auf der Homepage des Govi-Verlags: www.govi-verlag.de>PZ>PZ-Abo für Pharmazeuten im Praktikum herunterladen. Die PZ ist für viele Prüfer ein Fundus für aktuelle Fragen im Dritten Prüfungsabschnitt. Daher Prädikat „sehr empfehlenswert“.

5 Adressen und Ansprechpartner

5.1 Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LAGeSo)

- Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe -
Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin
Ansprechpartnerin: Frau Fuhrmann
Tel. (0 30) 90 229 - 21 04

5.2 Apothekerkammer Berlin

Littenstraße 10, 10179 Berlin
Ansprechpartner: Uwe-Karsten Winkel
Tel. (0 30) 31 59 64 - 13, Fax (0 30) 31 59 64 – 30
Mail: winkel@akberlin.de
Internet www.akberlin.de
Zugang Mitgliederservice: Benutzername: berlin, Kennwort: kammer2002

5.3 Apothekerversorgung Berlin (AVB)

Potsdamer Straße 47, 14163 Berlin
Tel. (0 30) 81 60 02 -43/44, Fax (0 30) 81 60 02 40

5.4 **Bundesverband der Pharmaziestudierenden in Deutschland e.V. (BPhD)**

Deutsches Apothekerhaus
Postfach 08 04 63, 10004 Berlin
E-Mail: pj@bphd.de
www.bphd.de

5.5 **Govi-Verlag**

Pharmazeutischer Verlag GmbH
Postfach 53 60, 65728 Eschborn
Tel. (0 61 96) 92 82 - 50, Fax - 59
www.govi.de

5.6 **Deutscher Apotheker Verlag**

Postfach 10 10 61, 70009 Stuttgart
Tel. (07 11) 25 82 - 0, Fax - 2 90

6 **Literaturempfehlungen**

Als Begleitmaterial zum Unterricht, für die Ausbildung in der Praxis und zur Vorbereitung auf den Dritten Prüfungsabschnitt haben sich folgende Standardwerke bewährt:

- **Leitfaden und Hinweise für die Ausbildung der Pharmaziepraktikanten**
Autor: Gebler, H.
Govi-Verlag
- **Arbeitsbogen für die praktische Ausbildung der Pharmaziepraktikanten in Apotheken**
Autor: Gebler, H.
Govi-Verlag
- **Pharmazie für die Praxis - Ein Lehrbuch für den dritten Ausbildungsabschnitt**
Autoren: Gebler, H./Kindl, G.
Deutscher Apotheker Verlag
- **Pharmazeutische Gesetzeskunde Textsammlung mit Erläuterungen für Studium und Praxis**
Autoren: Hügel, H./Fischer, J./Kohm, B.
Deutscher Apotheker Verlag
- **Pharmazeutische Gesetzeskunde, Lerntraining kompakt**
Autor: Rainer Neukirchen
Deutscher Apotheker Verlag
- **Gesetzeskunde für Apotheker**
Autoren: Schiedemair, R./Pohl, H.-U.
Govi-Verlag
- **Pharmazeutische Praxis - Ein Leitfaden für den dritten Prüfungsabschnitt nach der Approbationsordnung für Apotheker**
Autor: Kovar, K.-A.
Deutscher Apotheker Verlag
- **Der Pharmaziepraktikant** (zwei Bände, auch einzeln erhältlich)
Band 1: **Pharmazeutische Praxis**
Autor: Kovar, K.-A.
Band 2: **Pharmazeutische Gesetzeskunde**
Autoren: Hügel, H./Fischer, J./Kohm, B.
Deutscher Apotheker Verlag

• **Prüfungstrainer**

Pharmazeutische Praxis und Recht

Fragen und Antworten

Autor: Antje Piening

Deutscher Apotheker Verlag

7 Ratschläge und Hinweise zum Dritten Prüfungsabschnitt

Die Vorträge im Bereich „spezielle Rechtsgebiete für Apotheker“ müssen auf die bereits im Studiengang angebotenen Vorlesungsgrundlagen aufbauen. Eine Vertiefung des Stoffes durch entsprechende Gesprächsrunden in den Ausbildungsstätten und/oder Selbststudium mit Hilfe von Fachbüchern, gegebenenfalls kommentiert, ist dringend anzuraten.

In den Mitteilungsorganen Rundschreiben der Apothekerkammer sowie in den Fachzeitschriften PZ oder DAZ werden wichtige und höchst aktuelle Themen dargebracht, obligat ist deren Lektüre sowie Erörterung bis kurz vor dem individuellen Prüfungstermin. Beachtenswerte Schwerpunkte bilden hierbei in den Fachzeitschriften die Gebiete „AMK-Mitteilungen sowie amtliche Bekanntmachungen“. Im Internet erhalten Sie wertvolle aktuelle Informationen über unsere Homepage und über PZ-online, www.pharmazeutische-zeitung.de sowie über Apothekerzeitung-online, www.deutscher-apotheker-verlag.de/daz.

Für die Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum besteht grundsätzlich das Recht, als Gast bei den Prüfungen zum Dritten Prüfungsabschnitt teilzunehmen. Voraussetzung hierfür ist die Zustimmung des jeweiligen Prüflings sowie die Vorlage des bestandenen Zweiten Prüfungsabschnitts bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses am Tage der zu besuchenden Prüfung.

Von Vorteil kann es sein, wenn man bestimmte sich oft wiederholende Fragenkomplexe individuell vor einer Prüfung durcharbeitet. Über einige Aufzeichnungen, die in Form von Gedächtnisprotokollen von Prüflingen angefertigt wurden, verfügt man in der Fachschaft des Pharmazeutischen Instituts.

8 Surftipps

Behörden, Einrichtungen, Institute und Verbände

ABDA

Bundesvereinigung Deutscher Apothekerverbände

www.abda.de

Apothekerkammer Berlin

www.akberlin.de (siehe auch Seite 8, Nr. 4.2 der Info-Broschüre)

Aponet.de

www.aponet.de

Arzneimittelkommission der Deutschen Apotheker (AMK)

www.abda-amk.de

Arzneimittelkommission der Deutschen Ärzteschaft (AkdÄ)

www.akdae.de

Arzneimittel im Fokus (AmFo)

www.kbv.de/amfo

Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM), Bundesopiumstelle (BOPST)

www.bfarm.de

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR)
www.bfr.bund.de

Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI)
www.dimdi.de

Gemeinsamer Bundesausschuss (G-BA)
www.g-ba.de

Paul-Ehrlich-Institut (PEI)
www.pei.de

PZ-online
www.pharmazeutische-zeitung.de>arzneistoffe

Robert-Koch-Institut (RKI)
www.rki.de

Virtuelle Fachbibliothek Pharmazie (ViFaPharm)
www.vifapharm.de

Anlagen

- Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Bescheinigung über die praktische Ausbildung

Frau/Herr _____

ist in der Zeit vom _____ bis _____

nach § 4 der Approbationsordnung für Apotheker praktisch ausgebildet worden.

Sie/Er hat in dieser Zeit ganztägig mitgearbeitet und die in § 4 Abs. 2 angeführten Tätigkeiten ausgeführt.

Die Ausbildung ist vom

_____ bis _____

unterbrochen/nicht unterbrochen worden *)

Siegel oder Stempel

_____, den _____

Name der Ausbildungsstätte

Unterschrift des für die Ausbildung Verantwortlichen

*) Nicht Zutreffendes streichen

Anmeldung zum Unterricht für Pharmazeutinnen und Pharmazeuten im Praktikum Sommer 2010

Ausbildungsbegleitende Unterrichtsveranstaltungen
gemäß § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker

Apothekerkammer Berlin
Littenstraße 10
10179 Berlin

Anmeldeschluss: 14.04.2010
Später eingehende Anmeldungen können nicht
berücksichtigt werden.

Bitte in Druckschrift ausfüllen !!!

Name Vorname geb. 19

Anrede Herr Frau

PLZ, Ort Str., Hausnr.

Tel. Nr. Fax Nr.

2. Prüfungsabschnitt bestanden am an (Universität)

Die Ausbildung erfolgt in folgender/folgenden Ausbildungsstätte/n:

1. Vom 20 bis 20

Ausbildungsstätte

Str., Hausnr.

PLZ, Ort

unter der Leitung von Frau/Herrn Apotheker/in

Bestätigung des Ausbildungsverhältnisses:
Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte

Falls Praktikum in zwei Ausbildungsstätten erfolgt, auch diese angeben.

2. Vom 20 bis 20

Ausbildungsstätte

Str., Hausnr.

PLZ, Ort

unter der Leitung von Frau/Herrn Apotheker/in

Bestätigung des Ausbildungsverhältnisses:
Stempel und Unterschrift der Ausbildungsstätte

Ort, Datum Unterschrift Praktikant/in.....

Ein abgeschlossenes Teilpraktikum in einer Ausbildungsstätte vor dem Beginn der ausbildungsbegleitenden Unterrichtsveranstaltungen muss auf dem Anmeldeformular nicht vermerkt werden.

Anmeldung Erste Hilfe-Lehrgang

Sommer 2010

Apothekerkammer Berlin
Littenstraße 10
10179 Berlin

Fax: (0 30) 31 59 64-30

Die Apothekerkammer Berlin bietet im Rahmen des Unterrichts für die Pharmazeuten im Praktikum (PhiP) Erste Hilfe-Lehrgänge an. Die Kosten der zweitägigen Lehrgänge werden im Bereich der öffentlichen Apotheken von der Berufsgenossenschaft übernommen. In den anderen Ausbildungsbereichen (z. B. Krankenhäuser, Industrie) werden die Kosten durch die Unfallkasse bzw. den Ausbildungsbetrieb übernommen.

Für den Lehrgang bietet das Deutsche Rote Kreuz den 25./26.05.2010, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in den Räumen Gotzkowskystraße 8, Alt-Moabit, 10555 Berlin, an.

Stimmen Sie die Termine mit Ihrem Apothekenleiter ab.

Anmeldeschluss: 14.04.2010

Die Bestätigung der Anmeldung zu den Erste Hilfe-Lehrgängen wird am ersten Unterrichtstag bekanntgegeben. Dann erhalten Sie weitere Unterlagen.

Wir bitten Sie, von telefonischen Anfragen abzusehen.

Anrede Herr Frau

Name, Vorname

Straße

PLZ/ Ort

Tel. Fax

Datum Unterschrift



Art der Meldung

- Anmeldung zum
- Änderungsmeldung zum
- Abmeldung zum

EDV
Akte
Bearbeitungsvermerke

Apothekenummer (Stempel)

Bitte in Blockschrift ausfüllen!

Persönliche Daten		
Familienname:		akad. Titel:
Vorname:	Geburtsname:	
geb. am:	in:	
Staatsangehörigkeit:		Geschlecht: <input type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m
Wohnungsanschrift:	Straße:	
PLZ:	Ort:	
Telefon:	Fax:	eMail:

Beschäftigung		
<input type="checkbox"/> Apotheker/in		
• Approbation	am:	in:
• widerrufl. Berufserlaubnis	von:	bis:
<input type="checkbox"/> Pharmaziepraktikant/in	<input type="checkbox"/> Pharmazieingenieur/in	<input type="checkbox"/> Apothekenassistent/in
<input type="checkbox"/> Apothekerassistent/in	<input type="checkbox"/> PTA	<input type="checkbox"/> PTA-Praktikant/in
<input type="checkbox"/> Auszubildende/r zur PKA		

Angaben zur Wochenarbeitszeit
<input type="text"/> , <input type="text"/> Stunden

Änderungsmeldung	
<input type="checkbox"/> Adressänderung	Straße:
PLZ:	Ort:
<input type="checkbox"/> Namensänderung:	
<input type="checkbox"/> Änderung der Wochenarbeitszeit:	<input type="text"/> , <input type="text"/> Stunden

Nur von Apothekern/innen auszufüllen!	
Angaben bei Wegzug aus dem Kammerbereich Berlin (freiwillige Angaben)	
Künftiger Kammerbereich:	
Künftige Wohnungsanschrift	Straße:
PLZ:	Ort:

Datum:	Datum:
Apothekenstempel	Auf meine Schweigepflicht nach §§ 203, 204 StGB bin ich hingewiesen worden.
Unterschrift des/der Apothekerleiters/in	Unterschrift des/der Arbeitnehmers/in

